

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag (Entwurf, Stand 20.05.2015)
zwischen**

**dem Hochtaunuskreis, dieser vertreten durch den Kreisausschuss,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe**

- nachfolgend „Kreis“ genannt

und

**der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe, diese vertreten durch den Magistrat,
Rathausplatz 1, 61343 Bad Homburg v. d. Höhe**

- nachfolgend „Stadt“ genannt

Vorbemerkung

Die Betreuungsangebote an den Bad Homburger Grundschulen sind in Kooperation zwischen der Stadt als Träger der örtlichen Jugendhilfe und dem Kreis eingerichtet.

Um kurzfristig auch den Bedarf an Schulkindbetreuung im Ortsteil Kirdorf sicherstellen zu können, beabsichtigt die Stadt, übergangsweise eine Containeranlage auf dem Gelände der Ketteler-Francke-Schule zur Verfügung zu stellen.

Dieser Vertrag regelt die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau der Containeranlage. Die Durchführung der Betreuung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 1

Gegenstand des Vertrags

(1) Der Kreis ist Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Kirdorf, Flur 10, Flurstück 334/2 und Flurstück 465/1 mit einer Größe von insgesamt 7.534 m². Es handelt sich um das Schulgrundstück der Ketteler-Francke-Schule, das bereits teilweise mit Schulgebäuden und Turnhallen bebaut ist.

(2) Der Kreis ermächtigt die Stadt zur Errichtung einer Containeranlage mit Nebenanlagen auf einer rund 200m² großen Teilfläche des unter Absatz 1 genannten Grundstücks. Die genaue Lage der Teilfläche ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan (stark umrandet, als Teilfläche „**Schulkindbetreuung**“ gekennzeichnet).

(3) Die Stadt ist Bauherrin der Maßnahme. Sie kann sich zur Vertragserfüllung in allen Planungs- und Bauphasen Dritter bedienen.

(4) Mit der Fertigstellung geht das Eigentum an dem Container einschließlich aller Nebenanlagen sowie sämtlicher Auf- und Einbauten kostenfrei auf den Kreis über.

§ 2

Planung, Finanzierung, Ausführung und Erschließung des Containers

(1) Die Stadt errichtet den Container einschließlich aller Neben- und Freianlagen in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten.

Sie ist dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie der VOB/A entspricht.

Die Planung und die Errichtung sind im Einvernehmen und in enger Abstimmung mit dem Kreis durchzuführen. Die Stadt ist verpflichtet, auf ihre Kosten die für die Errichtung und den Betrieb des Containers erforderlichen Genehmigungen jeglicher Art zu beschaffen und sie dem Hochtaunuskreis auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(2) Der Zustand des Grundstücks ist der Stadt bekannt.

Der Kreis haftet nicht für Sachmängel gleich welcher Art, insbesondere nicht für die Bodenbeschaffenheit, die Richtigkeit des angegebenen Flächenmaßes und für die Ausnutzbarkeit des Grundstücks. Irgendwelche verdeckten Mängel am Grundstück, insbesondere Kontaminationen oder Altlasten, sind dem Kreis nicht bekannt.

Der Kreis übernimmt keine Haftung dafür, dass das Grundstück für die Errichtung des Containers geeignet ist und dass die notwendigen behördlichen Genehmigungen erteilt werden.

(3) Der Kreis erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, dass die Stadt vorhandene bauliche oder technische Anlagen der Ketteler-Francke-Schule für den Bau oder die Versorgung des Containers heranziehen oder mit verwenden darf, soweit dies bauordnungsrechtlich und nach den einschlägigen technischen Bauvorschriften zulässig ist und mitverwendete bauliche oder technische Anlagen die Funktion erfüllen können bzw. über die erforderlichen technischen Kapazitäten verfügen.

Soweit für die Ver-/Entsorgung des Containers mit beispielsweise Wasser, Abwasser, Strom, Wärme etc. kreiseigene Anlagen in Anspruch genommen werden müssen, übernimmt der Kreis keine Gewähr für deren Beschaffenheit oder Funktion. Die Stadt hat diese in eigener Zuständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen, Aufrüstungen etc. auf eigene Kosten zu veranlassen.

Soweit bauliche oder technische Anlagen für eine Mitverwendung erneuert, erweitert, ergänzt, umgerüstet oder sonst verändert werden müssen, trägt die Stadt alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und führt diese Maßnahmen einschließlich der dafür notwendigen Planungen in enger Abstimmung mit dem Kreis durch.

(4) Die Stadt wird bei der Herstellung soweit als möglich dafür Sorge tragen, dass alle Verbrauchskosten direkt mit den Versorgern abgerechnet werden können. Sofern das objektiv nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar sein sollte, ist die Stadt verpflichtet, in Abstimmung mit dem Kreis geeignete Unterzähleinrichtungen zu installieren.

(5) Der Stadt ist bekannt, dass die Leitungen in den Schulräumen nicht auf Putz verlegt werden sollen. Die Leitungsführung soll vielmehr in den abgehängten Decken erfolgen. Einer Verlegung in Kabelkanälen kann in Einzelfällen zugestimmt werden.

Soweit es für die technische Installation von Leitungen oder sonstigen Anlagenteilen erforderlich ist, diese durch festgelegte Brandabschnitte zu verlegen, müssen die jeweiligen Durchführungen, Öffnungen oder Ähnliches entsprechend den Regeln der Technik auf Kosten der Stadt ordnungsgemäß wieder geschlossen werden. Entsprechende Bescheinigungen von zugelassenen Fachfirmen sind dem Kreis vorzulegen.

(6) Weiter ist es notwendig, eine Tischtennisplatte zu demontieren und umzusetzen. Der neue Standort wird einvernehmlich mit der Schulleitung und dem Vertreter des Hochbauamtes des Hochtaunuskreises festgelegt. Der Zustand der Tischtennisplatte wird vorab gemeinsam dokumentiert. Bei etwaigen Beschädigungen im Rahmen der Umsetzung haftet die Stadt in vollem Umfang und sorgt für die notwendige Ersatzbeschaffung und Montage.

(7) Die Stadt ist berechtigt, auf ihre Kosten die auf der Teilfläche „**Schulkindbetreuung**“ vorhandenen Bäume zu fällen sowie die erforderlichen Gründungs-, Wegebau- und Kanalarbeiten für den Container durchzuführen.

§ 3

Betriebskosten und Instandhaltung (Bauunterhaltung)

(1) Ein Entgelt für die Überlassung der Teilfläche „**Schulkindbetreuung**“ bzw. des Containers wird nicht erhoben.

(2) Nach der Fertigstellung übernimmt der Kreis den Betrieb des Containers in seine Bewirtschaftung und Bauunterhaltung.

(3) Die Stadt erstattet dem Kreis die Betriebskosten für das Betreuungsangebot gemäß § 2 Betriebskostenverordnung, die als **Anlage 2** beigefügt ist und Vertragsbestandteil wird. Bauunterhaltungskosten sind in der Betriebskostenerstattung nicht berücksichtigt. Die Bauunterhaltungskosten werden einmal jährlich auf Nachweis mit der Stadt abgerechnet.

Der Kreis wird die von der Stadt zu erstattenden Betriebskosten und Bauunterhaltungskosten bis zum 31.03. des Folgejahres für das vorangegangene Jahr abrechnen und von der Stadt anfordern. Der Erstattungsbetrag ist binnen eines Monats fällig. Der Kreis ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu fordern.

(4) Die Sachausstattung des Containers obliegt der Stadt. Die Stadt stattet die Räume im Container im Einvernehmen mit dem Kreis mit kindgerechten Möbeln und Spielmaterial aus.

§ 4

Mitbenutzung der Außenanlagen

Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass den in der Betreuungsgruppe betreuten Kindern im Rahmen des Betriebes die Mitbenutzung des gesamten Außengeländes der Ketteler-Francke-Schule gestattet ist.

§ 5

Vertragslaufzeit, Kündigung, Rückbau

(1) Die Vereinbarung ist zunächst auf drei Schuljahre, gerechnet ab dem Schuljahresbeginn 2015/2016 befristet; sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Schuljahr, längstens jedoch solange, bis das vom Kreis geplante Betreuungszentrum an der Ketteler-Francke-Schule seinen Betrieb aufnimmt.

(2) Jeder Vertragsteil kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Voraussetzungen, die zur vertraglichen Regelung geführt haben, wesentlich ändern, so dass ein Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar ist.

(3) Die Kosten für den Rückbau des Containers werden separat in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Stadt und Kreis im Zusammenhang mit der Niederlegung des Schustertraktes und dem Neubau eines Betreuungszentrums geregelt.

(4) Kündigt die Stadt diesen Vertrag außerordentlich, übernimmt sie die Kosten für den Rückbau und der Wiederherstellung des Außengeländes.

(5) Kündigt der Kreis diesen Vertrag außerordentlich, verpflichtet er sich, der Stadt die von ihr vorgenommenen Investitionen zum Bau der Containeranlage zu erstatten. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach den der Stadt tatsächlich entstandenen Kosten der Investition, vermindert um 1/3 für jedes seit Vornahme der Investition abgelaufene Jahr der Nutzung. Die Stadt verpflichtet sich zu diesem Zweck, die ihr tatsächlich entstandenen Kosten nachvollziehbar und zeitnah darzulegen.

§ 6

Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1) Für den Fall, dass sich wesentliche Elemente dieses Vertrags nicht verwirklichen lassen, vereinbaren die Vertragsparteien über die Leistungsbeziehungen neu zu verhandeln, um die in dem Vertrag derzeit enthaltene Gewichtung der wechselseitigen Interessen im beiderseitigen Interesse gleichwertig aufrecht zu erhalten.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Kreis und Stadt verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommen. Für Regelungslücken gilt die vorstehende Bestimmung entsprechend.

(3) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf der Schriftform, dies gilt auch für den Verzicht auf Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Kreis und Stadt erhalten jeweils ein vollständig unterschriebenes Exemplar.

Bad Homburg v. d. Höhe, den _____

Bad Homburg v. d. Höhe, den _____

Für den Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuss

Für die Stadt Bad Homburg v .d. Höhe
Der Magistrat

Ulrich Krebs
Landrat

Michael Korwisi
Oberbürgermeister

Uwe Kraft
Erster Kreisbeigeordneter

Dieter Kraft
Stadtrat

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)